ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Oktober 1974

zur autonomen Erhöhung der Möglichkeiten der Einfuhr von Baumwolltextilien, die in gewissen Drittländern Gegenstand von Selbstbeschränkungsmaßnahmen sind, in die Gemeinschaft

(74/515/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1471/70 des Rates vom 20. Juli 1970 über die Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für die autonome Erhöhung der Einfuhr von Erzeugnissen in die Gemeinschaft, die in den Ausfuhrländern Gegenstand von Selbstbeschränkungsmaßnahmen sind (1),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung mengenmäßiger Kontingente (2), insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft hat mit der Republik Korea (3), der Republik Indien (4), der Islamischen Republik Pakistan (4) und der Arabischen Republik Ägypten (4) Abkommen über den Handel mit Baumwollspinnstoffen geschlossen.

Diese Abkommen sind im Jahre 1973 ausgelaufen ; jedoch erfolgen die Einfuhren von Baumwollspinnstoffen mit Ursprung in und Herkunft aus diesen Ländern weiterhin nach der in diesen Abkommen festgelegten Selbstbeschränkungsregelung und im Rahmen der in diesen Abkommen fesgelegten und durch Kommissionsentscheidungen autonom erhöhten Höchstmengen.

Es erweist sich als erforderlich, einige dieser Höchstmengen für das Jahr 1974 autonom zu erhöhen, um den Anträgen der betreffenden Drittländer Rechnung zu tragen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Kontingente —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höchstmengen im Sinne der zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den nachstehend genannten Ländern abgeschlossenen Abkommen über den Handel mit Baumwollspinnstoffen werden für das Jahr 1974 nach Maßgabe des Anhangs autonom erhöht :

Land	Zeitpunkt der Unterzeichnung
Republik Korea	29. März 1971
Republik Indien	12. März 1971
Islamische Republik Pakistan	12. März 1971
Arabische Republik Ägypten	12. März 1971

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Oktober 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 164 vom 27. 7. 1970, S. 41.
(2) ABl. Nr. L 124 vom 8. 6. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 55 vom 8. 3. 1971, S. 12.
(4) ABl. Nr. L 43 vom 22. 2. 1971, S. 2, 32, 12.

ANHANG

(Mengen in metrischen Tonnen)

	Gruppe I Gewebe aus Baumwolle, roh oder gebleicht, auch merzerisiert	Gruppe II Andere Gewebe aus Baumwolle, konfektionierte Waren und verschiedene Waren aus Baumwolle
Republik Korea	5 851,5	1 440
davon : — für den Binnenmarkt bestimmt	1 611,5	1 440
Republik Indien	8 807	4 547
Islamische Republik Pakistan	4 505	1 406
Arabische Republik Ägypten	3 590	418,0